Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 127. Sitzung (08.07.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

№ 44a.

Office Participation of the Control of the Control

Beilage jum Protofoll ber 127. öffentlichen Sigung ber zweiten Rammer vom 8, Juli 1902.

Bericht

ber

Sonderkommission der zweiten Kammer

für

den Gesetzentwurf, betreffend die Verhütung der Zerstückelung landwirthschaftlicher Anwesen.

Erftattet von bem Abgeordneten Saufer.

I.

Die Großh. Regierung hat den Ständen und zwar zunächst der Ersten Kammer einen Gesehentwurf vorgelegt, welcher bezweckt, den gewerbsmäßigen Handel mit landwirthschaftlichen Grundstücken zu beseitigen oder mindestens einzuschränken.

Die Erste Kammer hat auf den von ihrem Mitgliede, Freiherrn von Rüdt, erstatteten Bericht in ihrer 6. Sitzung vom 22. Februar 1902 das Gesetz mit einzelnen Abanderungen wesentlich formaler Natur in den §§ 1, 5 und 7 angenommen.

Mit den von der Ersten Kammer vorgenommenen Aenderungen hat sodann die Großt. Regierung ihr Einverständniß erklärt. Der hiernach abgeänderte Gesetzentwurf ist der zweiten Kammer in der 42. Sitzung vom 25. Februar 1902 mitgetheilt und hierauf Ihrer Kommission zur Berichterstattung überwiesen worden.

Der Borlage des Gesehentwurfs ging eine Denkschrift des Großh. Ministeriums des Innern über "die Frage der Ergreifung gesehlicher Maßnahmen gegen die Zerstückelung landwirthschaftlicher Anwesen" voraus, welche Denkschrift dem badischen Landwirthschaftsrath zur Berathung sowie zur gutachtlichen Aeußerung über solgende Fragen vorgelegt wurde:

- "1. Sind außer ben 3. Bt. an die hand gegebenen Mitteln weitere Schritte zur Bekampfung ber Güterschlächterei geboten?
- 2. Können die in den vorstehenden Ausführungen näher bargelegten Maßnahmen als ein geeignetes Mittel zur Berhütung oder doch zu einer wesentlichen Beschränkung der in Frage kommenden Mißstände erachtet werden und

635

iit

g

- 3. Erscheinen dieselben auch vom allgemeinen volkswirthschaftlichen Standpunkt als munschenswerth? Wenn diese Fragen zur Bejahung gelangen:
- 4. Erscheint in ber einen ober andern Richtung eine Nenderung ober Bervollständigung ber bargelegten Grundzüge eines bezüglichen Gesetzes geboten?"

Der Berichterstatter des Landwirthschaftsraths, herr Geh. Regierungsrath Salzer, beantragte, Diese Fragen ber Denkschrift in folgender Beise zu beantworten:

- "1. Der Landwirthschaftsrath halt außer ben 3. 3t. an die Sand gegebenen Mitteln weitere Schritte gur Befampfung ber Guterschlächterei für geboten.
- 2. Die in der Dentschrift dargelegten Magnahmen erscheinen als ein geeignetes Mittel gur Berhütung oder boch jur Beschränfung ber Güterschlächterei.
- 3. Die Magnahmen find vom allgemeinen vollswirthschaftlichen Standpunkte aus nicht nur wünschenswerth, sondern geradezu geboten.
- 4. Das nach Maßgabe der in der Denkschrift dargelegten Grundfage zu erlaffende Geseth ift bahin zu erweitern, daß auch das ftückweise Berpachten des Gutes verboten wird."

Bei der Berathung dieses Antrages wurde seitens mehrerer Mitglieder des Landwirthschaftsraths hervorgehoben, daß Mißstände, wie solche in der Denkschrift geschildert werden, in einem großen Theil des Landes, insbesondere in der oberen Landesgegend, beobachtet worden seien, und es wurde deren möglichste Beseitigung als nothwendig bezeichnet. Einige Bertreter aus der unteren Landesgegend äußerten sich dagegen in dem Sinne, daß dort besondere Mißstände in dieser Sinsicht nicht vorliegen, vielmehr die Berkäuse von Gütern in der Regel ohne Beizug von Zwischenhändlern unmittelbar an die kauflustigen Landwirthe ersolgen.

Schließlich murbe jedoch der Antrag des Berichterftatters von fammtlichen anwesenden Mitgliedern des Landwirthschaftsrathes angenommen.

II.

Wie in der Begrundung des Gesethentwurfs ausgeführt wird, soll derselbe hauptsächlich nach zwei Richtungen bin wirken.

Einerseits soll einer vollswirthschaftlich nachtheiligen Zerftückelung größerer bauerlicher Unwesen und einer allzu weit gehenden Berkleinerung des landwirthschaftlichen Besites begegnet, andrerseits soll der als gemeinschädlich bezeichnete gewerbsmäßige Güterhandel aus dem landwirthschaftlichen Berkehr möglichst ausgeschaltet werden.

Der Gesehentwurf beabsichtigt, dieses doppelte Ziel dadurch zu erreichen, daß — abgesehen von bestimmten Ausnahmsfällen — das Berbot der getrennten Beiterveräußerung der durch Kauf oder Tausch erworbenen, bisher in einer Hand bewirthschafteten, einen Flächengehalt von drei Heltar oder mehr umfassenden landwirthschaftlichen Grundstücke vor Ablauf von 5 Jahren ausgesprochen wird.

Daß eine berartige, wenn auch nur bedingte, Beschränkung der freien Berfügung landwirthschaftlicher Eigenthümer über ihren Grundbesitz in weiten Kreisen der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung als ein starker Eingriff in ihre Rechte und Gewohnheiten empfunden und vielfacher Mißbilligung und Unzufriedenheit begegnen würde, ist nicht zu bezweiseln.

Bald nach der Borlage des Gesetzentwurfs wurden auch von mehreren der Kommission nicht augehörenden, der Landwirthschaft nahestehenden Mitgliedern der zweiten Kammer ernstliche Bedenken gegen denselben geäußert, besonders auch von dem Standpunkte aus, daß Mißstände, wie sie in der Denkschrift geschildert werden, für einen großen Theil des Landes zur Zeit nicht vorliegen oder wenigstens keine erhebliche Bedeutung haben.

III.

Ihrer Kommission lag unter diesen Umständen die Aufgabe ob, zunächst zu untersuchen, ob nach Lage ber gegenwärtig bestehenden Berhältnisse die Ginführung eines in die bisherigen Gewohnheiten der Landwirthe Badens so tief einschneidenden Gesetzes dringend geboten sei.

Simmummera

PARTY STREET, CONTRACTOR OF THE

Auf eine zu näherer Drientirung über die Sachlage an die Großt. Regierung gerichtete Anfrage der Kommission in der Richtung, ob und welche Fälle von sog. Güterschlächterei aus den letzten 10 Jahren der Großt. Regierung befannt geworden sind, erwiderte das Großt. Ministerium des Innern mit Schreiben vom 30. Mai ds Is. Nr. 20 809 Folgendes:

"Auf die geschätzte Zuschrift vom 26. d. M. beehren wir uns ergebenst mitzutheilen, daß uns zur Beantwortung der dort gestellten Frage statistisches Material in dem gewünschten Umfang nicht zur Berfügung steht.

Dagegen möchten wir hervorheben, daß, abgesehen von dem in der Sache ebenfalls gehörten Landwirthschaftsrath, mit Ausnahme eines einzigen Amtes sämmtliche von uns gehörten Aemter nach Anhörung der Bezirksrathskollegien und der landwirthschaftlichen Bereinsdirektionen auf Grund der gemachten Beobachtungen und der vielfach offenkundig vorliegenden Thatsachen den Gesehentwurf als einem Bedürsniß entsprechend begrüßt und die in Aussicht genommenen Maßnahmen im Intereise der Beseitigung der in Frage kommenden Mißstände als zweckmäßig erklärt haben."

IV.

Da nach dieser Antwort der Großt. Regierung, wie auch nach der Begründung des Gesehentwurfs teine statistisch nachzuweisenden Thatsachen sestgestellt werden können, aus denen hervorgeht, daß die aus dem Betrieb des gewerbsmäßigen Güterhandels für die Landwirthschaft hervorgehenden Mißstände in den letzen Jahren in besonderem Maße hervorgetreten seien — die Begründung greift auf die Erhebungen des Jahres 1883 zurück —, so sah sich Ich Ihre Kommission veranlaßt, auf Grund eigener Ersahrungen ihrer Mitglieder und der bei den Bertretern aller Landestheile eingezogenen Erkundigungen sich ein selbständiges Urtheil siber das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit des vorgesegten Gesehentwurfs zu verschaffen.

Sie hatte zu untersuchen, ob die seit mehreren Jahrzehnten wahrnehmbare und neuerdings stellenweise vermehrte Berkleinerung größerer und mittlerer Bauerngüter sich im allgemeinen vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus als so nachtheilig erwiesen hat, daß ihr in hinkunft im Wege der Gesetzgebung entgegengetreten werden muß, ob serner die Zahl der durch den Güterhandel geschädigten Existenzen in den letzten Jahren sich bedeutend erhöht hat und ob die Nachtheile, welche der Allgemeinheit oder einer größeren Auzahl sandwirthschaftlicher Unternehmen aus dem Güterhandel erwachsen, sich in empsindlicher Weise gesteigert haben;

ob die Bestimmungen des Gesetzentwurfs an sich geeignet waren, den beabsichtigten Zweck vollständig zu erreichen;

endlich ob und welche Störungen und Nachtheile für die gesammte landwirthschaftliche Bevölkerung des Landes mit der ev. Einführung des Gesehes verbunden wären.

V.

Die im Laufe des vorigen Jahrhunderts vollzogene Befreiung des bäuerlichen Grundeigenthums von der früheren rechtlichen Gebundenheit hat im allgemeinen das Gedeihen der Landwirthschaft treibenden Bevölferung in hohem Maße gefördert.

Zahlreichen fleißigen, ftrebsamen Landwirthen hat die Freiheit des Güterverkehrs ermöglicht, sich wirthsichaftlich emporzuarbeiten und durch Zukauf von Grundstücken sich allmählig die Grundlage einer gesicherten Eristenz zu schaffen.

Auch die weitergehende Vertheilung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes, wie sie sich aus den geographischen, klimatischen und socialen Verhältnissen mancher Gegenden ergeben hat, hat im allgemeinen volkswirthschaftlich nicht nachtheilig gewirft, andrerseits aber ist sie zur Stütze tausender von wirthschaftlichen Einzels existenzen geworden und hat eine weit intensivere Bearbeitung des Bodens, als vordem möglich war, gestattet. Einer allzu weit gehenden Parzellirung von Einzelgrundstücken ist durch die bestehende Gesetzgebung vorgebeugt.

n

it

it.

te

211

Bedenken erregt dagegen die nicht zu bestreitende Thatsache der Abnahme der größeren und mittleren Bauerngüter unseres Landes, sei es nun, daß diese, wie da und dort auf dem Schwarzwald geschieht, für den landwirthschaftlichen Betrieb völlig aufgegeben und in Wald verwandelt, sei es, daß sie start verskleinert oder gänzlich aufgetheilt in Einzelparzellen veräußert werden.

Die Berminderung der Bahl dieser, früher ihren Besithern eine gesicherte, unabhängige Stellung bietenden Güter ist vom socialen und wirthschaftlichen Standpunkte aus zu bedauern, namentlich auch insosern, als in ihnen die fortschreitende Berbesserung des bäuerlichen Landwirthschaftsbetriebs ihre Hauptstitze sindet.

Wenn wir jedoch den Gründen dieser unerwünschten Erscheinung nachgehen, so begegnen wir der Nebermacht allgemein wirthschaftlicher Einslüsse, von denen iusbesondere der Landwirthschaftlichen betroffen wird. Der seit einigen Jahrzehnten eingetretene Preissturz der wichtigsten landwirthschaftlichen Produkte hat eine erhebliche Berminderung der Einnahmen des Landwirthschaftsbetriebs zur Folge gehabt, die sich besonders bei größeren bäuerlichen Betrieben ungünstig sühlbar macht, weil bei denselben gleichzeitig die Lasten bedeutend gewachsen sind in Gestalt stets erhöhter Dienste und Taglöhne, serner der mannigfachen durch die sociale Gesetzebung und das Bersicherungswesen verursachten Ausgaben, der gesteigerten Kosten der Lebenshaltung u. s. w.

Dazu tritt aber noch ein Weiteres.

Genöthigt, mit einer mehr ober minder großen Bahl fremder Hilfskräfte zu arbeiten, empfinden die Unternehmer größerer bäuerlicher Betriebe den gegenwärtigen Mangel an brauchbaren landwirthschaftlichen Dienstboten und Arbeitern auf bas empfindlichste.

Die Anziehungsfraft der großen Städte, der leichtere Erwerd bei der Industriearbeit und die damit zusammenhängende Landslucht weiter Kreise der ländlichen Bevölkerung entzieht in stets zunehmendem Maße der Landwirthschaft die nöthigen Arbeitskräfte. Troß der stark gesteigerten, über die Leistungsfähigkeit des Landwirthschaftsbetriebs hinausgehenden Dienst- und Taglöhne ist es vielsach nicht mehr möglich, das nöthige, zuverlässige Arbeiterpersonal auszutreiben.

Bielen Besitzern ist unter diesen Umständen der Fortbetrieb der Landwirthschaft in der bisherigen Weise außerordentlich erschwert, besonders wenn sie, wie leider häusig vorkommt, mehr oder minder stark verschuldet sind. Ist es daher zu verwundern, wenn manche derselben ihren Grundbesitz zu verkleinern ober bei günstiger Gelegenheit sich desselben zu entäußern suchen?

Dagegen kommen kleinere ober mittlere landwirthschaftliche Unternehmer auch unter den heutigen weniger günstigen Berhältnissen vorwärts, wenn ihnen bei geringeren Lebensansprüchen und einsacher Lebenshaltung die Beihilfe von Familienangehörigen zur Berfügung steht oder aus Nebenverdienst weitere Einnahmen erwachsen; sie sind dann oft in der Lage, eine Parzelle nach der andern zu erwerben und ihren Besitz allmählig auf den Stand zu bringen, der ihrer physischen und öbonomischen Leistungsfähigkeit entspricht.

Wenn daher heuzutage vielfach Eigenthümer größerer landwirthschaftlicher Anwesen ihren Grundbesits theilweise oder ganz abgeben und dann die Grundstücke parzellenweise an mittlere und kleine Landwirthe übergehen, so vollzieht sich damit nur ein Borgang, der durch die Macht der allgemeinen wirthschaftlichen Berhältnisse unvermeidlich geworden und durch die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft bedingt ist.

Uebrigens wird durch die theilweise Umwandlung größerer Bauerngüter in mittlere und kleinere bei dem intensiven Landwirthschaftsbetrieb, wie er in Berbindung mit Bieh- und Schweinezucht bei den mittelund fleinbäuerlichen Unternehmen unseres Landes in der Regel stattsindet, die Gesammtproduktion landwirthschaftlicher Erzeugnisse keinesfalls ungünstig beeinslußt. Ein volkswirthschaftlicher Nachtheil von allgemeiner Bedeutung ist deshalb nach der Ansicht der Kommission aus diesen Borgängen nicht abzuleiten.

VI.

Dagegen legt die Form, in der diese Grundstücksübergange sich öfters vollziehen, den unmittelbar betheiligten Landwirthen nicht selten recht erhebliche Opfer auf, die unschwer zu vermeiden waren.

Summer Control of the

In manchen Landesgegenden findet fanm ein irgenwie erheblicher Berkauf landwirthschaftlicher Guter ohne ben Beizug von Geschäftsleuten ftatt, die fich gewerbsmäßig mit bem Guterhandel befaffen.

Werthe entsprechenden Preisen unmittelbar an ihre Gemeindegenossen oder an sonstige Käuser zu veräußern versuchen, erzielen sie in der Regel kein Ergebniß, theils weil ihnen die ersorderliche geschäftliche Ersahrung und Gewandtheit sehlt, theils weil vorhandene Kaustiebhaber in der Hoffnung, die verkäuslichen Grundstücke bei längerem Zuwarten billiger bekommen zu können, mit ihren Angeboten zurückhalten, endlich auch weil vielsach aufänglich bei niemand Kaussuspielen ist.

Deshalb bleibt einem Eigenthümer, der den dringenden Wunsch hat oder durch seine persönlichen Berhältnisse gezwungen ift, möglichst rasch zu verkausen und in den Besitz der Kaufsumme zu gelangen, häusig keine andere Wahl, als sich der Bermittlung der Güterhändler zu bedienen.

Er ist genöthigt, wegen des Berkauss mit Personen, die den Güterhandel geschäftsmäßig betreiben, in Unterhandlungen zu treten, welche übrigens nicht selten ergebnißlos bleiben, da manche Güter und Einzelsgrundstücke zeitweise gar nicht abzusehen sind; kommt aber ein Bertrag zu stande, so suchen sich die Parteien über den Preis und die Bedingungen des Berkauss zu einigen, wobei in der Regel bedungen wird, daß der Gesammtverkausspreis innerhalb einer kurzen Frist baar an den Berkäuser zu entrichten ist.

Das Bemühen des kaufenden Güterhändlers ist dann darauf gerichtet, das erworbene Unwesen möglichst rasch und gewinnbringend nieder abzusehen, was gewöhnlich nur dadurch geschehen kann, daß größere zusammenhängende Grundstücke aufgetheilt und in kleineren Parzellen einzeln an die Käuser veräußert werden.

Wenn die Mittel, welche von den Güterhändlern angewandt werden, um Käufer anzuziehen, oft durchaus nicht einwandfrei sind, so ist es doch bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung und der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse fast ausgeschlossen, daß Zwangsmittel, wie sie früher nicht selten gegen wirthschaftlich abhängige Personen angewandt wurden, auch gegenwärtig zur Aussührung kommen. Die Verläuser sind im wesentlichen auf die Mittel der Ueberredung angewiesen. Sie müssen sich dabei, um das Geschäft möglichst schnell abzuwickeln, entschließen, das eine oder andere Grundstück, nach welchem keine Nachfrage ist, unter dem wahren Werth abzugeben oder Grundstücke in Tausch zu nehmen, für die sie wiederum Käuser aussindig zu machen haben.

Begünstigt wird der Absat dadurch, daß die Erwerber der einzelnen Grundstücke meistens keine Anzahlung auf den Kaufschilling zu leisten haben, daß vielmehr bedungen wird, der Kaufschilling sei unter Bürgschaft einer zahlungsfähigen Person mit $4^1/_2$ — $5^0/_0$ verzinslich innerhalb 6—12 Jahren in Raten abzutragen. Der Güterhändler pslegt dann seine Forderung an eine Sparkasse oder sonstige Ereditanstalt abzutreten, welche, nachdem er selbst noch als Bürge eingetreten ist, die Kaufsumme baar ausbezahlt.

Dem ursprünglichen Berkaufer erwächst hieraus der Bortheil, daß er ohne Zeitverlust und unter Bermeidung der vielfachen mit den Einzelverkaufen von Grundstücken verbundenen Geschäfte und Unbequemlichkeiten in den Besitz der Berkaufssumme gelangt und über dieselbe frei verfügen kann.

Er muß diesen Bortheil damit bezahlen, daß er fur das Berkaufsobjett einen niedrigeren Preis erzielt, als der mittlere Berkehrswerth beträgt, den er unter gunftigen Berhaltniffen beim Selbstwerkauf erzielen könnte.

Die nachmaligen Erwerber ber Grundstücke dagegen haben es in der Hand, diesenigen Kauspreise anzulegen, welche nach ihrem Ermessen der Beschaffenheit und Lage der Grundstücke entsprechen. Gegen etwaige Uebervortheilungsversuche seitens der Berkäufer sieht ihnen der Schutz der §§ 313 und 873 B. G-B. zur Seite. Zur Belebung der Kaussusst dient vielsach, wie oben angedeutet, allerdings der Umstand, daß der Kausschling nicht baar, sondern in sesten, unkündbaren Jahresraten zu bezahlen ist; mit Rücksicht daraus werden manchmal höhere Preise bezahlt als die dem Ertragswerth entsprechenden.

Da der Güterhändler gegenüber der darleihenden Kasse die Bürgschaft bis zur gänzlichen Abzahlung des Kaufschillings zu leisten hat, trägt er ein Risito, welches in ungünftigen Fällen dazu führen kann, daß ihm nach Jahren entwerthete Grundstücke wieder anheimfallen.

Sein Geschäftsgewinn ftellt fich bar im Unterschied zwischen Ginkaufs- und Berkaufspreis abzüglich aller Geschäftslaften.

639

6

Da bei der gegenwärtigen gedrückten Lage der Landwirthschaft fast allgemein in den hier in Betracht kommenden Gegenden, wie schon bemerkt, die Begehr nach landwirthschaftlichen Grundstücken gering ift, begegnet der Berkauf größerer Bauerngüter vielfach bedeutenden Schwierigkeiten.

Auch bei Parzellirung folder Guter und Einzelverlauf der Grundftude gehört der Erlös von Preisen, Die bie bisher ortsubliden wesentlich übersteigen, gegenwartig zu ben Seltenheiten.

Unter ben heutigen Berhältniffen find es alfo im wesentlichen die Berkaufer, welche durch die dem Bwischenhandel zu bringenden Opfer belaftet werden.

Der Geschäftsgewinn der Güterhandler ift öfters ein recht ansehnlicher; doch ift bei der gegenwärtig auch auf diesem Gebiete herrschenden Konfurrenz die Erzielung außerordentlich hoher Gewinnbeträge, wie solche in früheren Jahrzehnten erzielt wurden, seltener.

Auch kommt es bei der jeht allgemein üblichen Nebertragung der Kaufschillingsforderungen auf Kassen wohl kaum mehr vor, daß die Käuser von Grundstücken in dauernde wirthschaftliche Abhängigkeit von Händlern gerathen und von diesen ausgebeutet werden.

Dagegen muß anerkannt werden, daß das ganze hier in Frage stehende Bersahren durchaus unwirthschaftlich ift, zunächst schon deshalb, weil eine Eigenthumsübertragung, die in einem Rechtsakte erledigt werden könnte, deren zwei erfordert, mit verdoppelten Kaufskosten, Liegenschaftsgefällen u. s. w.

Unbestreitbar ist ferner, daß bei jedem derartigen Eigenthumsübergang den betheiligten Personen, wie mittelbar auch den Gemeinden zu Gunften des Zwischenhandels oft recht erhebliche Bermögenstheile entzogen werden, deren Erhaltung wohl möglich gewesen wäre.

Obwohl die Erkenntniß dieser Thatsache in weiten Kreisen der ländlichen Bevölkerung verbreitet ist und die Beseitigung des Zwischenhandels bei dem Güterverkehr allgemeine Zustimmung finden würde, hat man dis jeht nur in einzelnen Landestheilen zu dem naheliegenden Mittel der Selbsthilfe gegriffen, während anderwärts auch heute noch kaum ein größerer Gutsverkauf ohne Zuzug von Zwischenhändlern stattsindet.

VII

Daß hier eine aus privater Initiative hervorgehende baldige Aenderung der Gewohnheiten eintreten wird, ift wohl kaum zu hoffen; die Selbsthilfe wird vielmehr den bewährten Weg der genoffenschaftlichen Bereinigung beschreiten muffen, die für den kleineren Landwirth ein Element wirthschaftlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit geworden ist.

In der That ware hier dem so weit verbreiteten und bereits so viele Gebiete des landwirthschaftlichen Erwerbslebens umfassenden Genossenschaftswesen ein weiteres nützliches und lohnendes Arbeitsgebiet eröffnet, wenn an die Stelle des jetigen Güterhandels die Berkaufsvermittlung durch schon bestehende oder noch zu gründende Genossenschaften treten würde.

Ernftliche Schwierigkeiten fteben bem taum entgegen.

Erforderlich ist ein Maß der einschlägigen geschäftlichen Kenntnisse und Erfahrungen, wie es in bänerlichen Kreisen ohne Mühe erworben werden kann und sich vielsach schon vorsindet. Als Beweis dessen mag dienen, daß schon jett der Güterhandel vielsach nicht von gewerdsmäßigen Handelsleuten, sondern von in den Amtsbezirken ansäßigen Landwirthen betrieben wird. Eines erheblichen Betriebskapitals bedars es nicht, da sämmtliche Geschäfte unter Inanspruchnahme eines mäßigen Kredits zu erledigen sind. Auch irgend ein nennenswerthes geschäftliches Risito käme nicht in Frage; die zu erhebenden Provisionen würden der Genossenichaft zusallen.

Nachdem die Organisation des sandwirthschaftlichen Genossenschaftswesens in ihrem früher ungeahnten, raschen Ausschwung zur Stärkung des Gemeinsinns unter der ländlichen Bevölkerung so außerordentlich viel beigetragen hat, wäre es für sie eine dankbare Ausgabe, auch auf diesem noch rückständigen Gebiete die Neberreste früherer Unselbständigkeit und Schwäche beseitigen zu helsen.

Einige entschloffene und thatkräftig durchgeführte Bersuche dürften wesentlich dazu dienen, wie früher ben gewerbsmäßigen Bucher, so jett den gewerbsmäßigen Güterhandel in kurzer Zeit allgemein aus dem landwirthschaftlichen Berkehrsleben auszuschalten.

Communication of the last

VIII.

Die Bestimmungen bes vorliegenden Gesetzentwurfs maren, wie aus ben Erfahrungen unseres Rachbarlandes Württemberg hervorgeht, an fich geeignet, den Giterhandel, wie er bisher bestand, bedeutend einzuichranten. Gelbft ein nur auf 3 Jahre geltenbes Berbot bes Wiederverkaufs ber landwirthichaftlichen Grundftude murbe den Guterhandlern ihren Geschäftsbetrieb in ber bisherigen Beise fast unmöglich machen, ba berfelbe nur bei raschem Guterumfat und prompter Abwickelung ber Geschäfte mit Bortheil zu betreiben ift. Jebe Bergogerung des Wiederverfaufs einzelner Grundstücke ift bem Güterhandler nachtheilig und bringt ihn häufig in die Lage, folde fpater nur mit Berluft abfeben gu fonnen.

Wenn alfo anerfannt werden muß, daß der Guterverfehr in feiner bisherigen Geftalt unter der Berrschaft bes Gesetzes voraussichtlich nicht ober nur in febr beschränktem Mage fortbesteben konnte, fo foll boch damit nicht gefagt fein, daß damit ber Zwischenhandel aus dem Bertehr mit landwirthschaftlichen Grundftuden ausgeschieden werden fann. Bielmehr wurden fich, wie in Burttemberg, nach wie vor gewerbsmäßige Büteragenten einen Antheil an gewinnversprechenden Geschäften auf Diesem Gebiete gu verschaffen suchen; ftatt als Gelbstäufer wurden fie wohl als Bermittler oder Mafter bei dem Berkauf größerer landwirthichaft licher Anwesen mitwirfen.

1X.

Ift nach dem Borgetragenen nicht zu beftreiten, daß der Gesetzentwurf die Sandhabe bietet, um den schlimmften Auswüchsen des gewerbsmäßigen Güterhandels vorzubengen, fo erheben sich boch recht ernftliche Bedenfen gegen feine Annahme.

Der Gesetzentwurf bedingt eine, wenn auch durch die Ausnahmsbestimmungen gemilderte, fo boch in ber heutigen Zeit voller Berkehrsfreiheit sicherlich allgemein als ftorend empfundene, vielfach nachtheilig wirkende Beschränfung ber jederzeitigen Berfügung ber landwirthschaftlichen Bevölferung über ihr Grundeigenthum.

Bon den mehrfach hierwegen ausgesprochenen Befürchtungen, beren Berechtigung hier nicht naber gu untersuchen ift, feien einige erwähnt:

Mis nächste Folge der Einführung des Gesethes werde eine Werthsabnahme des alsdann nicht mehr frei und unbeschränft veräußerlichen Grundbesites eintreten; auch der Rredit derartig in ihrer freien Berfügung beschränfter Eigenthümer werde nothleiden;

die Bertauflichkeit größerer landwirthichaftlicher Unwesen werde auch in bringlichen Fällen erschwert und es fonne vorfommen, daß ein Eigenthumer in Ronfurs gerathe, bem nach ben feitherigen Berhaltniffen ber Weg bes freihandigen Berkaufs noch offen geftanden mare;

ftatt ber naturgemäßeren und immerhin vorzuziehenden Auftheilung größerer bäuerlicher Anwesen unter Meinere Landwirthe werde der Uebergang folder Guter in todte Sand oder in Großgrundbesit gefordert werden.

Bie in der Begrundung des Gesetzentwurfs felbst hervorgehoben wird, find die nachtheiligen Folgen bes Guterhandels nicht im gangen Lande gleichmäßig, sondern vornehmlich in einzelnen Landestheilen hervorgetreten. Das Gefet foll aber fur das gange Land mirtfam werden. Es ift nun ficher zu erwarten, daß in benjenigen Landesgegenden, wo ein gewerbsmäßiger Guterhandel bisher nicht oder nur wenig vorlam, die Bevölferung ein Bedürfniß für die ihr auferlegte Beschränfung ihrer Berfügungsfreiheit nicht anerkennen und eine folche nur mit Unwillen ertragen wurde.

Die Ginführung des württembergischen Gefetes, auf beffen Grundlage ber in einzelnen Bestimmungen noch verschärfte babifche Entwurf beruht, geschah zu einer Beit, die wohl ben Tiefftand bes wirthschaftlichen Lebens des vorigen Jahrhunderts aufwies, wo das gesammte Erwerbsleben völlig darniederlag, wo Geldmangel, Kreditlosigfeit und wucherische Ausbeutung tausende von Existenzen mit dem Untergange bedrohten und insbesondere bem Bauernstand ichwere Bunden ichlugen.

Die heutigen Zeitverhaltniffe find von den hier geschilderten vollständig verschieden.

Eine außerordentlich ausgedehnte, weit verzweigte Organisation bes Kredit- und Genoffenschaftswesens hat unsere heutigen Landwirthe aus ben Sanden bes Wuchers befreit; fie gewährt jedem fleißigen und spar-Berhandlungen ber zweiten Rammer 1901/1902. 4. Beilagehoft.

a

eĺ

er

1

famen Mann die Mittel zum Betrieb seines Geschäftes. Die Landwirthe find also nicht mehr durch Geldsober Kreditmangel gezwungen, fich bei Güterverfäusen der Bermittlung kapitalkräftiger Zwischenhändler zu bedienen, und es darf erwartet werden, daß es auf dem Wege der Selbsthilfe ohne Anwendung unbeliebter polizeilicher Magnahmen gelingen wird, den gewerbsmäßigen Güterhandel zu beseitigen.

Wenn dann die Begründung des Gesetzentwurfs die Wirfung der Schuhbestimmungen der SS 313 und 873 des B. G.-B. als nicht ausreichend bezeichnet, um die nachtheiligen Folgen des gewerbsmäßigen Güterhandels einzuschränken, so ist doch hervorzuheben, daß die Kenntniß des B. G.-B. noch nicht so tief in alle Kreise des Bolkes eingedrungen ist, wie zu wünschen wäre, damit von den gebotenen Bortheilen allseitig Gebrauch gemacht wird. Einzelne bei der Handhabung obiger Bestimmungen hervorgetretene Mißbräuche dürften auf dem Berordnungswege unschwer zu beseitigen sein.

Aber auch die mit den Berordnungen vom 25. Mai 1895 und 27. November 1895 getroffenen Maßnahmen haben eine günftige Wirkung geübt und geholfen, vorhandene Mißstände zu beseitigen.

X.

Ihre Rommiffion tommt, das fammtliche Material gufammenfaffend, gu folgenden Ergebniffen:

- 1. Die mehrfach eingetretene Auftheilung größerer und mittlerer Bauerngüter zu Gunften kleinerer Betriebe kann zwar von verschiedenen Gesichtspunften aus bedauert werden, entspricht aber der heutigen wirthschaftlichen Lage des Bauernstandes und ist daher weder zu verhindern noch wesentlich einzuschränken.
- 2. Der gewerbsmäßige Handel mit landwirthschaftlichen Grundstücken in seiner gegenwärtigen Gestalt bürdet bem Landwirthschaftsbetrieb durch ben von ihm erzielten, oft verhältnißmäßig hohen Geschäftssgewinn unnöthige und vermeibbare Lasten auf. Seine Beseitigung ist anzustreben und wird am besten auf dem Wege der Selbsthilfe, eventuell unter Beizug genoffenschaftlicher Organisationen erfolgen.
- 3. Die im Gesehentwurf vorgesehenen Bestimmungen waren an fich voraussichtlich geeignet, ben gewerbsmäßigen Güterhandel in seiner berzeitigen Form erheblich einzuschränken.
- 4. Die Annahme des Gesetzes kann nach ber Ansicht der Kommission aus folgenden Gründen nicht empfohlen werden:
 - a) weil der gewerdsmäßige Güterhandel fich nur in einzelnen Landestheilen in nachtheiliger Beife fühlbar gemacht hat, die Birkungen des Gesetzes aber das gange Land treffen würden:
 - b) weil in der Regel auch da, wo der gewerbsmäßige Güterhandel noch öfters vorfommt, er vom allgemein wirthschaftlichen Standpunkt aus nicht mehr in dem Maße als schädlich anzusehen ist und die durch ihn bedingten Nachtheile nicht so bedeutend sind, wie die Begründung des Gesehs entwurfs anzunehmen scheint.
 - c) weil die Wirfung der Schuthestimmungen, wie sie durch die §§ 313 und 873 des B. G.-B. den Räufern gewährt werden, bis jetzt noch nicht übersehen werden fann;
 - d) weil das vom Geset erstrebte Ziel der Beseitigung des gewerbsmäßigen Güterhandels auch auf anderem Bege erreicht werden fann;
 - e) weil bei Annahme des Gesethes ben betheiligten Kreisen der landwirthschaftlichen Bevölkerung aus der zeitweisen Beschränkung der freien Bersügung über ihr Eigenthum unzweiselhaft gewisse Nachtheile erwachsen würden.

Ihre Rommiffion fommt hiernach gu bem

Untrag:

Sohe zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesethentwurf, betreffend die Berhütung der Zerstückelung landwirthschaftlicher Anwesen, die Zustimmung nicht ertheilen.

Antonior money